

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote außerhalb des Unterrichts

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §2 und §13 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim am 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Oftersheim erhebt nach dieser Satzung Gebühren für die Benutzung der kommunalen Betreuungsangebote außerhalb des Unterrichts.
- (2) Die Gebühren sind monatlich für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen wurde oder nicht.
- (3) Die Gebühren sind für elf Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei mit Ausnahme bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung in diesem Zeitraum. In diesem Fall wird eine Benutzungsgebühr gem. § 3 Abs. 1 b) fällig.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) in die Betreuungsgruppe aufgenommen wird (werden), verpflichtet. Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Folgende Gebühren werden festgesetzt:
 - a) **Kernzeitbetreuung:**
(Betreuungszeit von 7.30 Uhr – 14.00 Uhr (**Halbtagschüler FES und THS**) bzw. bis 17.00 Uhr (**Ganztagschüler THS**))

Die monatliche Benutzungsgebühr für die **Kernzeitbetreuung** beträgt bei täglicher Nutzung maximal 85,00 EUR

Die monatliche Benutzungsgebühr wird nach dem zu versteuernden Familieneinkommen wie folgt gestaffelt:

bis	2.500,00 EUR/Monat:	30,00 EUR/Monat
bis	3.000,00 EUR/Monat:	45,00 EUR/Monat
bis	3.500,00 EUR/Monat:	65,00 EUR/Monat
über	3.500,00 EUR/Monat	85,00 EUR/Monat

- b) Wöchentliche Gebühr für die **Ferienbetreuung** beträgt 60,00 EUR bei einer Betreuungszeit von 7.30 – 14.00 Uhr (**Zeitmodell 1**).

Die wöchentliche Benutzungsgebühr wird nach dem zu versteuernden Familieneinkommen wie folgt gestaffelt:

Bis	2.500,00 EUR/Monat:	15,00 EUR/Woche
Bis	3.000,00 EUR/Monat:	25,00 EUR/Woche
bis	3.500,00 EUR/Monat:	40,00 EUR/Woche
über	3.500,00 EUR/Monat:	60,00 EUR/Woche

Wöchentliche Gebühr für die **Ferienbetreuung** beträgt 85,00 EUR bei einer Betreuungszeit von 7.30 – 17.00 Uhr (**Zeitmodell 2**).

Die wöchentliche Benutzungsgebühr wird nach dem zu versteuernden Familieneinkommen wie folgt gestaffelt:

Bis	2.500,00 EUR/Monat:	40,00 EUR/Woche
Bis	3.000,00 EUR/Monat:	50,00 EUR/Woche
bis	3.500,00 EUR/Monat:	65,00 EUR/Woche
über	3.500,00 EUR/Monat:	85,00 EUR/Woche

Eine gebührenrelevante Inanspruchnahme dieses Angebotes an einzelnen Tagen ist nicht möglich.

Die nach dem Verpflegungsvertrag (§ 6 der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den örtlichen Grundschulen außerhalb des Unterrichts) anfallenden Verpflegungskosten sind hierin nicht enthalten.

- c) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Betreuung im Rahmen des **Horts an der Schule** beträgt bei täglicher Nutzung maximal 180,00 EUR
(Angebot fällt ab dem Schuljahr 2024/25 weg und gilt ab sofort nur noch für die Schuljahrgänge 2017/18 – 2020/21)

Die monatliche Benutzungsgebühr wird nach dem zu versteuernden Familieneinkommen wie folgt gestaffelt:

bis	2.500,00 EUR/Monat:	40,00 EUR/Monat
bis	3.000,00 EUR/Monat:	70,00 EUR/Monat
bis	3.500,00 EUR/Monat:	120,00 EUR/Monat
über	3.500,00 EUR/Monat:	180,00 EUR/Monat

Die nach dem Verpflegungsvertrag (§ 6 Abs. 1 der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den örtlichen Grundschulen außerhalb des Unterrichts) anfallenden Verpflegungskosten sind hierin nicht enthalten.

- d) Die Benutzungsgebühr für die **Verbundbetreuung** beträgt bei täglicher Nutzung maximal 235,00 EUR
(Angebot fällt ab dem Schuljahr 2024/25 weg und gilt ab sofort nur noch für die Schuljahrgänge 2017/18 – 2020/21)

Die monatliche Benutzungsgebühr wird nach dem zu versteuernden Familieneinkommen wie folgt gestaffelt:

bis 2.500,00 EUR/Monat:	65,00 EUR/Monat
bis 3.000,00 EUR/Monat:	105,00 EUR/Monat
bis 3.500,00 EUR/Monat:	165,00 EUR/Monat
über 3.500,00 EUR/Monat:	235,00 EUR/Monat

Die nach dem Verpflegungsvertrag (§ 6 Abs. 1 der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den örtlichen Grundschulen außerhalb des Unterrichts) anfallenden Verpflegungskosten sind hierin nicht enthalten.

- (2) Grundsätzlich ist die jeweilige monatliche/wöchentliche Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Wird ein Ermäßigungsantrag gestellt, tritt die Ermäßigung ggf. zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, in Kraft. Maßgebende Begründungsunterlagen für den Ermäßigungsantrag ist der Lohnsteuer-/Einkommensbescheid des Vorvorjahres. Verringert sich das Familieneinkommen im Antragsjahr nachweislich gegenüber dem Vorvorjahr, ist das Einkommen des lfd. Jahres maßgebend.
- (4) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung müssen durch jährliche Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides/der erforderlichen Unterlagen nachgewiesen werden. Werden die Unterlagen später als im Januar vorgelegt, gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
- (5) Nimmt gleichzeitig mehr als ein Kind einer Familie die Betreuung in Anspruch, ermäßigt sich die zu zahlende Benutzungsgebühr für das zweite (jüngere) Kind um 50 v.H. der maßgebenden Gebühr. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Während den Ferien, Schließungszeiten der Betreuungsgruppen und bei Fehlen des Kindes sind die Benutzungsgebühren zu zahlen. Im letzteren Falle so lange, bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (7) Bei tageweiser Nutzung ist 1/5 der monatlichen Gebühr gem. Abs. 1 a und c-d zu zahlen.
- (8) In besonderen Notlagen und sozialen Härtefällen kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen.

§ 4 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit dem 1. Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats. Erfolgt die Aufnahme nach dem 14. eines Monats, ermäßigt sich die zu zahlende Benutzungsgebühr um 50 v.H. der maßgebenden Gebühr.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr ist jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.

- (3) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird die Gebühr im Nachhinein, mit einer zweiwöchigen Frist, fällig.

Erfolgt nicht spätestens drei Wochen vor dem ersten Tag der Ferienbetreuung eine schriftliche Abmeldung gegenüber dem Träger der Betreuungseinrichtung, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v.H. der maßgebenden Benutzungsgebühr fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote außerhalb des Unterrichts in der Fassung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Oftersheim, 20.07.2021


Jens Geiß
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.